

Beschluss zu VO/GV10/2018-0626

(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 10 "Uferzone" in Hohen Viecheln

Übersicht zur Beratung:

12.03.2018	Bauausschuss	SI/10/BauA-72	zurückgestellt
20.08.2018	Bauausschuss	SI/10/BauA-74	ungeändert beschlossen
24.09.2018	Gemeindevertretung	SI/10/GV10-84	ungeändert beschlossen

Beschluss:

24.09.2018
SI/10/GV10-84

Gemeindevertretung Hohen Viecheln
Sitzung der Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Herr Müller vom Planungsbüro bab gibt Erläuterungen zum vorliegenden B-Plan.

Er stellt heraus, dass sich damit die planungsrechtliche Situation der Gemeinde verbessert und die Bootshäuser und Bebauungen rechtlich im Bestand gehalten werden.

Er geht auf die Bürgerbeteiligung ein.

Als besonders wichtig sieht er an, dass die Gemeinde mit der Bootshaugemeinschaft durch eine vertragliche Regelung deren Pflichten vor der Rechtskraft des B-Planes festschreibt, um nicht selbst in die Pflicht zu kommen.

Vorher muss eine Änderung des F-Planes erfolgen. Das erfolgt in der heutigen Sitzung. Nach dessen Genehmigung kann der B-Plan als Ganzes bekannt gemacht und in Kraft gesetzt werden.

In der Zwischenzeit müssen die notwendigen Angelegenheiten mit der Bootshaugemeinschaft geregelt werden.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 10 „Uferzone“ in Hohen Viecheln vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft.
Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bürgern sowie den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange das Ergebnis mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), der Landesbauordnung M-V (LBauO M- V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M- V S. 344) – alle einschließlich der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen, beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 10 „Uferzone“ in Hohen Viecheln, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
davon besetzte Mandate:	9
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

Glöde
Bürgermeister